

Kurz gemeldet

Privatnutzung von Dienst-(Elektro-)Fahrrädern

In den gleichlautenden Erlassen der obersten Finanzbehörden der Länder vom 13.3.2019 (vgl. z. B. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, 34-S 2334-9/4) wird die steuerliche Bewertung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines Fahrrads bzw. Elektrofahrrads (wenn es verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen ist) dargestellt. Der private Nutzungsanteil wird mit 1 % der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung (einschließlich Umsatzsteuer) des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers bei Inbetriebnahme festgesetzt. Damit sind die Vorteile aus der Überlassung für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung abgegolten. Wird das Fahrrad in den Jahren 2019 bis 2021 überlassen, wird der monatliche Durchschnittswert der privaten Nutzung mit 1 % auf die halbierte unverbindliche Preisempfehlung ermittelt. Entscheidend ist der Zeitpunkt der Überlassung an den Arbeitnehmer. Wurde ein Dienstfahrrad bereits vor dem 1.1.2019 zur privaten Nutzung überlassen, bleibt es auch bei einem Wechsel des Nutzungsberechtigten nach dem 31.12.2018 bei der ursprünglichen Bewertung mit 1 % auf die ungekürzte Preisempfehlung. Für Elektrofahrräder, die als Kfz einzuordnen sind, gelten diese Regelungen nicht. Die geldwerten Vorteile für die private Nutzung, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie Familienheimfahrten werden wie bei einem Dienstwagen ermittelt.

(S. P.)

„Sensibilisierungswoche“

Der BFH hat mit Urteil vom 21.11.2018 (VI R 10/17, veröffentlicht am 27.3.2019) entschieden, dass Aufwendungen eines Arbeitgebers für ein einwöchiges Einführungsseminar zur Vermittlung grundlegender Erkenntnisse über einen gesunden Lebensstil nicht im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen, sondern einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil für die teilnehmenden Arbeitnehmer darstellen. Das Seminar bestand aus Veranstaltungen, Kursen und Workshops zu Ernährung und Bewegung, Körperwahrnehmung und Eigendiagnostik, Herz-Kreislauf-Training und Belastung, Achtsamkeit, Eigenverantwortung und Nachhaltigkeit sowie einem Koordinationstraining für den Alltag. Aus

Sicht des Arbeitgebers handelte es sich um einen unverzichtbaren strategischen Grundpfeiler der Personal-, Persönlichkeits- und Organisationsentwicklung, so dass keine steuerliche Erfassung erfolgte. Das Angebot richtete sich an alle Mitarbeiter. Die Teilnahme war freiwillig, die Arbeitnehmer mussten dafür Urlaubstage oder Zeitguthaben verwenden und Fahrtkosten selbst tragen. Der Arbeitgeber übernahm die Übernachtungs- und Verpflegungskosten sowie die Seminargebühren. Zwei gesetzliche Krankenkassen beteiligten sich mit Zuschüssen gem. § 20a SGB V. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass die Aufwendungen für die Teilnahme an dem einwöchigen Seminar Sachzuwendungen darstellen, die lediglich im Umfang des § 3 Nr. 34 EStG (d. h. 500 Euro je Teilnehmer) steuerfrei belassen werden können. Dieser Ansicht hat sich der BFH angeschlossen. Es handelt sich nicht um eine Maßnahme zur Vermeidung berufsbedingter Krankheiten, sondern vielmehr um eine allgemeine gesundheitspräventive Maßnahme, die als Gesundheitsförderung in den Bereich der Lebensführung fällt und die die freiwillig daran teilnehmenden Arbeitnehmer somit privat bereichert. Eine Aufteilung in Sachzuwendungen und Zuwendungen im eigenbetrieblichen Interesse ist nicht möglich, da die Veranlassungsbeiträge so ineinander greifen, dass von einer einheitlichen Zuwendung auszugehen ist.

(S. P.)

Haftung des GmbH-Geschäftsführers

Nicht selten wird in der Praxis die Auffassung vertreten, dass bei mehreren Geschäftsführern nur eine Haftung für das eigene Ressort bestehe. Das ist allerdings nicht ganz zutreffend. Geschäftsführer sind kraft ihres Amtes für sämtliche Aufgaben der GmbH zuständig, gleichzeitig aber auch verantwortlich. Ein Urteil des BGH vom 6.11.2018 (II ZR 11/17) zeigt, dass sich an diesem Grundsatz durch eine Ressortaufteilung nichts ändert. Ein Geschäftsführer haftet nicht nur für persönliche Fehler im zugewiesenen Aufgabenbereich, sondern auch für solche des Mitgeschäftsführers, wenn er nicht seiner Pflicht zu einer effektiven Kontrolle nachgekommen ist. Jeder Geschäftsführer schuldet alle zumutbaren Anstrengungen, damit sich die Gesellschaft stets recht- und zweckmäßig verhält. Dazu gehört bei einer Ressortaufteilung, dass sämtliche Aufgaben klar und eindeutig abgegrenzt werden, sämtliche

Geschäftsführer die Aufgabenzuweisungen mittragen, die vollständige Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben durch hierfür fachlich und persönlich geeignete Personen sichergestellt sein muss und die Zuständigkeit aller Geschäftsführer als Gesamtorgan für nicht delegierbare Angelegenheiten gewahrt bleiben muss. Neben dieser klaren Ressortaufteilung besteht allerdings die Verpflichtung eines jeden Geschäftsführers zur Überwachung der Kollegen. Hierbei muss jeder von Fall zu Fall entscheiden, ob und ggf. welche konkreten Maßnahmen zur Überprüfung der Tätigkeit des Mitgeschäftsführers innerhalb eines Geschäftsjahres vorzunehmen sind.

(R. K.)

Fahrtenbuch-Methode

Ein ordentlich geführtes Fahrtenbuch lässt bekanntlich zu, dass die mit dem eigenen Kfz bzw. mit dem Firmen-Kfz gefahrenen Kilometer sauber in betrieblich veranlasste und private Fahrten aufgeteilt werden können. Das FG München (Urt. v. 29.1.2018 – 7 K 3118/16) hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob bestimmte Kostenaufstellungen eines Unternehmens, denen ein betriebsinterner Kostenverrechnungssatz bzw. ein fiktiver Kostensatz zugrunde lag, als Nachweis der individuellen Aufwendungen angesehen werden konnten. Im konkreten Fall wurden wesentliche Teile der Kfz-Kosten (Haftpflicht, Kfz-Steuer) einem betriebsinternen Kostenverrechnungssatz zugrunde gelegt und so die Belastung je Fahrzeug ermittelt. Das FG München war der Auffassung, dass damit das Erfordernis, die Aufwendungen lückenlos im Einzelfall zu belegen, nicht erfüllt war, da die Kostensätze nur in einer Summe und mit teilweise nicht individuell ermittelten Werten mitgeteilt wurden. Die Gründe für einen unzureichenden Belegnachweis seien grundsätzlich unerheblich. Die Argumentation des Klägers, es sei aufgrund der Größe des Fuhrparks des Konzerns praktisch unmöglich, für jeden einzelnen Firmenwagen zu allen Kosten einzelne Belege vorzulegen und Kosten auszuweisen, sei nicht geeignet, den Nachweis der individuellen Aufwendungen entfallen zu lassen.

(R. K.)

Rainer Kuhnel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Osram Licht AG, München (S. P.)

Vermeiden Sie bis zu 2.500 € Bußgeld!

NEU

Mit praktischer Lochung für den schnellen Aushang!



Aktualisierte Auflage 2018

Beugen Sie Schadensersatzansprüchen vor und hängen Sie das Buch mit dem aktuellen Rechtsstand in Ihrem Betrieb aus.

Aktualisierte Gesetzestexte:

- Mutterschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Arbeitsgerichtsgesetz
- SGB IX
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
- Bürgerliches Gesetzbuch

Mengen-Staffelpreise (Stückpreise):

ab Stück	Brutto	Netto
5	18,90 €	17,66 €
10	17,90 €	16,73 €
25	16,90 €	15,79 €
50	15,90 €	14,86 €
100	14,89 €	13,92 €



Direkt-Bestell-Service:
Tel. 030 42151-325 · Fax 030 42151-232
E-Mail: bestellung@huss-shop.de
www.arbeit-und-arbeitsrecht.de/shop

Hrsg. Redaktion Arbeit und Arbeitsrecht
190 S., Broschur, 8. Auflage: Dezember 2018
Bestell-Nr. 3-349-01173-9, **19,90 €**

Jetzt bestellen!

Ich bestelle zur Lieferung gegen Rechnung zzgl. Versandkosten zu den mir bekannten Geschäftsbedingungen beim

huss-shop
HUSS-MEDIEN GmbH
10400 Berlin

Expl.	Bestell-Nr.	Titel	€/Stück
	3-349-01173-9	Aushangpflichtige Gesetze	19,90

Firma _____

Name, Vorname _____

Branche _____ Position _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____

Straße, Nr. _____ Postfach _____

Land/PLZ/Ort _____ A9/01

KUNDEN-NR. (siehe Adressaufkleber oder letzte Warenrechnung)

X Datum

X Unterschrift

Vertrauensgarantie: Diese Bestellung kann ich innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen. Die Frist ist durch die rechtzeitige Absendung gewahrt. Datenschutzhinweis: Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung unter www.huss-medien.de/datenschutz. Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Sie können der Nutzung Ihrer Daten für Werbezwecke jederzeit widersprechen: adressen.vertrieb@hussberlin.de.

Preisänderungen und Liefermöglichkeiten vorbehalten